

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40.1	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 03.11.2017	161	2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	28.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	01.12.2017		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat	
40.1			gez. Radeck	

Betreff:
Sachkostenvereinbarung mit der Stadt Braunschweig

Beschlussvorschlag:
Der Neufassung der Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig über die Zahlung von Sachkostenbeiträgen im berufs- und allgemeinbildenden Bereich (s. Anlage) wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 161	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die vom Landkreis Helmstedt mit der Stadt Braunschweig am 27.05. / 23.06.2008 abgeschlossene Sachkostenvereinbarung hatte die Stadt Braunschweig zum Schuljahresende 2015/16 gekündigt.

10 Die Sachkostenbeiträge sollten neu geordnet und angepasst werden. Ziel war es, eine einheitliche Regelung zwischen den Schulträgern des ehemaligen Regierungsbezirkes Braunschweig zu erzielen. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Zwischen den Schulträgern besteht Einvernehmen dahingehend, dass für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowohl im berufs- als auch im allgemeinbildenden Bereich Sachkostenbeiträge in einheitlicher Höhe gezahlt werden sollen.

15 Entsprechende Vereinbarungen wurden bereits sowohl mit der Stadt Wolfsburg als auch mit dem Landkreis Wolfenbüttel geschlossen.

20 Die Sachkostenbeiträge sollen schrittweise um insgesamt 30 % angehoben werden. Die Erhöhung erstreckt sich auf insgesamt 5 Jahre. Im allgemeinbildenden Bereich belaufen sich die Sachkosten dann auf 962 €.

Die Höhe der Sachkosten ist der Entwicklung des Verbraucherindex unterworfen und soll alle 3 Jahre überprüft werden.

25 Die Neufassung der Vereinbarung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2016/17 in Kraft und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Helmstedt

§ 1

- (1) Die Stadt Braunschweig und der Landkreis Helmstedt verpflichten sich gegenseitig nach Maßgabe des § 2 zur Leistung von Sachkostenbeiträgen für aufgenommene auswärtige Schülerinnen und Schüler aus ihren Gebieten.
- (2) Maßgebend für die Schülerzahl ist der Stichtag für die Erhebung der amtlichen Schulstatistik des Niedersächsischen Kultusministeriums. Änderungen im Laufe des Schuljahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2

- (1) Sachkostenbeiträge werden erhoben für Schülerinnen und Schüler,
 1. die ein Gymnasium der Stadt Braunschweig besuchen und in den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau der Stadt Königslutter am Elm und in den Ortschaften Essehof, Lehre und Wendhausen der Gemeinde Lehre wohnen
 2. die auf Grund einer Entscheidung nach § 63 Abs. 3 NSchG eine andere als die eigentlich zuständige allgemein bildende Schule besuchen
 3. die das Abendgymnasium der Stadt Braunschweig besuchen
 4. die ein Gymnasium der Stadt Braunschweig mit einem Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik besuchen und diesen Schwerpunkt tatsächlich auch belegt haben
 5. die ein Gymnasium der Stadt Braunschweig mit einem altsprachlichen Unterrichtsschwerpunkt besuchen und diesen Schwerpunkt tatsächlich auch belegt haben
 6. die eine allgemein bildende Schule der Stadt Braunschweig im Rahmen der Regionalisierung des Leistungssports besuchen
 7. die die Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule der Stadt Braunschweig besuchen
 8. die die Förderschule der Stadt Braunschweig mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besuchen
 9. die eine berufsbildende Schule besuchen, für deren Bildungsgang der zuständige Schulträger (Stadt Braunschweig oder Landkreis Helmstedt) kein eigenes Angebot bereithält. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler, die in den Ortschaften Lehre, Essehof und Wendhausen der Gemeinde Lehre wohnen.
 10. die eine Oberschule im Landkreis Helmstedt besuchen und im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen

- (2) Sachkostenbeiträge werden in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 4 bis 8 bis zum Ende des Besuchs der jeweiligen Schule erhoben. In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 werden Sachkosten nur dann erhoben, wenn die besonderen Angebote besucht werden. Bei Verbleib an der Schule werden Sachkosten auch dann erhoben, wenn dieses Angebot an der aufnehmenden Schule nicht mehr besucht wird und eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG vorliegt. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises werden bis zum Ende des Schulbesuchs auch dann Sachkosten erhoben, wenn die Schülerinnen und Schüler außerhalb der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden und Ortsteile wohnen und eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 NSchG vorliegt.

§ 3

Der Sachkostenbeitrag beträgt für Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr

1. im allgemein bildenden Schulwesen

1.1 in allgemein bildenden Schulen

im Schuljahr 2016/2017	784 €
im Schuljahr 2017/2018	829 €
im Schuljahr 2018/2019	873 €
im Schuljahr 2019/2020	918 €
im Schuljahr 2020/2021	962 €

1.2 in den Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	3.580 €
---	---------

2. im berufsbildenden Schulwesen

2.1 in der Berufsschule mit Teilzeit- und Blockunterricht

in den Fachschulen in Teilzeitform	345 €
---	-------

2.2 in den 1- und 2-jährigen Berufsfachschulen Wirtschaft, Agrarwirtschaft und Gartenbau

in den Fachoberschulen

in den Berufsoberschulen

in den Beruflichen Gymnasien

ab der Klasse II der 2- und mehrjährigen Berufsfachschulen	744 €
--	-------

2.3 in der Berufseinstiegsschule (BVJ und BEK)

in den 1-jährigen Berufsfachschulen und den Klassen I der 2- und mehrjährigen Berufsfachschulen (außer Wirtschaft, Agrarwirtschaft und Gartenbau)

in den Fachschulen in **Vollzeitform**

1.498 €

- 2.4 in der Fachschule Mühlenbau-, Getreide- und Futtermitteltechnik sowie in der Berufsschule für Steinmetze/-innen und Steinbildhauer/-innen
der den tatsächlichen Kosten entsprechende Betrag

Die Abrechnung erfolgt nach Schuljahren. Der Gesamtbetrag wird fällig am 1. Juli des auf den Stichtag zur Ermittlung der Schülerzahl folgenden Rechnungsjahres.

§ 4

Die Höhe der Sachkostenbeiträge ist der Entwicklung des Verbraucherpreisindex unterworfen und wird somit für die berufsbildenden Schulen nach dem Schuljahr 2018/2019 und für die allgemein bildenden Schulen nach dem Schuljahr 2020/2021 alle drei Jahre überprüft. Sofern sich in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Verbraucherindex um mehr als 5 % ergibt, ist eine entsprechende Anpassung der Sachkostenbeiträge vorzunehmen. Die so ermittelten Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag zu runden.

§ 5

Der aufnehmende Schulträger verpflichtet sich, die aufgenommenen auswärtigen Schülerinnen und Schüler den Schülerinnen und Schülern aus seinem Gebiet gleichzustellen.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jeweils zum Ende des Schuljahres mit 6-monatiger Frist gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarungen vom 27. Mai/23. Juni 2008 treten mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 außer Kraft.

Braunschweig,
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Helmstedt,
Landkreis Helmstedt

Markurth